



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzungen der Bezirksausschüsse

- I – Mitte
- II – Nordwest
- III – Nordost
- IV – Südost
- V – Südwest
- VI – West
- VII – Etting
- VIII – Ober-/Unterhaunstadt
- IX – Mailing-Feldkirchen
- X – Süd
- XI – Friedrichshofen/Hollerstauden
- XII – Münchener Straße

Die konstituierenden Sitzungen der Bezirksausschüsse mit der Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellv. Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in finden an folgenden Terminen statt.

Bezirksausschuss	Sitzungstag	Beginn	Sitzungsort
I - Mitte	22.09.2020	20.00 Uhr	Cafeteria, Bürgerhaus Neuburger Kasten, Fecht-gasse 6, 85049 Ingolstadt
II - Nord-west	22.09.2020	18.00 Uhr	Aula der Sir-William-Herschel-Schule, Herschel-str. 26, 85057 Ingolstadt
III - Nordost	09.09.2020	18.00 Uhr	TSV Nord-Ost, Wirffelstr. 25, 85055 Ingolstadt
IV - Südost	24.09.2020	20.00 Uhr	Gasthaus Stangl, Am Speiselsaum 5, 85053 Ingolstadt
V - Südwest	23.09.2020	20.00 Uhr	Jugendheim Hundszell, Klausenweg 1 (Anfahrt über Kirchstraße), 85051 Ingolstadt
VI - West	10.09.2020	20.00 Uhr	Sportheim Gerolfing, Wolfsgartenstr. 6, 85049 Ingolstadt
VII - Etting	16.09.2020	20.00 Uhr	Sportheim Etting, Retzbachweg 8, 85055 Ingolstadt
VIII - Ober-/Unterhaunstadt	16.09.2020	18.00 Uhr	TSV Ober-/Unterhaunstadt, Weckenweg 27, 85055 Ingolstadt
IX-Mailing-Feldkirchen	09.09.2020	20.00 Uhr	Sportheim Mailing „genussvoll“, Am Himmereich 15, 85055 Ingolstadt
X-Süd	23.09.2020	20.00 Uhr	Sportgaststätte SV Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt
XI-Friedrichshofen-Hollerstauden	08.09.2020	18.00 Uhr	Sportgaststätte VfB Friedrichshofen, Ochsenmühlstr. 20, 85049 Ingolstadt
XII-Münchener Straße	24.09.2020	18.00 Uhr	Gasthof Peterwirt, Dorfstr. 2, 85051 Ingolstadt

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir, Bürgerinnen und Bürger, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, sich vorab auf der folgenden Internetseite anzumelden: www.ingolstadt.de/bza2020

Bitte denken Sie auch an einen Mundschutz.

Bebauungsplan Nr. 100 Ä III „Kammerspiele“

Der Stadtrat hat am 18.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 Ä III „Kammerspiele“ mit Begründung genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fl.-Nrn. 648, 648/6, 648/7, 650/8, sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 628, 630, 660, 648/5, 648/8 der Gemarkung Ingolstadt.

Beschreibung des Gebietes:

Der ca. 7.400 m² große Planbereich liegt im Süden der Ingolstädter Altstadt an der Einmündung der Schutterstraße in die Schlosslände. Nördlich des Plangebietes befinden sich der Theaterplatz sowie das Ingolstädter Stadttheater. Im Osten verläuft durch die Schlosslände getrennt die Donau und im Süden befindet sich eine öffentliche Grünfläche mit vorhandenem Baumbestand und einer Durchwegung hin zur Donaustraße. Im Westen wird das Plangebiet durch die Bestandsbebauung eines ehemaligen Kasernengebäudes, dessen aktuelle Nutzung sich aus gewerblichen Einheiten, dem Museum für Konkrete Kunst sowie Wohnungen zusammensetzt, begrenzt.

Anlass der Planung und städtebauliche Zielsetzung:

In der Sitzung am 21.02.2017 hat der Ingolstädter Stadtrat den Beschluss zum Neubau einer Theaterspielstätte („Kammerspiele“), welche dauerhaft das „Kleine Haus“ als Theaterspielstätte ersetzen soll, gefasst. Gleichzeitig soll der Neubau die für den Theaterbetrieb erforderlichen Werkstatflächen und Proberäume beherbergen sowie während der Sanierung des Stadttheaters als Ausweichspielstätte für das „Große Haus“ dienen.

In einem 2017 durchgeführten städtebaulichen Ideenwettbewerb wurde zunächst die grundsätzliche Machbarkeit des Bauvorhabens im Umfeld des Stadttheaters räumlich und funktional überprüft. Basierend auf den gewonnenen Ergebnissen wurde 2018 ein Realisierungswettbewerb ausgeschrieben, in dessen Rahmen drei abgegebene Arbeiten, welche alle als Standort den Bereich westlich des Theaters im Bereich der „Tiefgarage West“ gewählt haben, mit Preisen versehen wurden. In seiner Sitzung am 25.07.2019 hat der Stadtrat daraufhin beschlossen, mit den Preisträgern aus dem Realisierungswettbewerb ein Verhandlungsverfahren durchzuführen.

Mit dem Verfahren zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 100 „Altstadt“ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Neubaus der Kammerspiele an diesem Standort geschaffen werden. Damit sind die Ziele verbunden, die Altstadt als kulturelles Zentrum zu stärken, das Umfeld des Theaters städtebaulich aufzuwerten sowie die Funktionalität des Theaterbetriebes langfristig zu sichern, durch moderne Werkstätten Synergieeffekte zwischen den Spielstätten zu nutzen und damit auch die Sanierung des Stadttheaters einzuleiten.

Städtebauliche Leitgedanken und planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Planungsumgriff liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 100 – „Altstadt“, welcher für den zur Überplanung anstehenden Bereich größtenteils eine öffentliche Grünfläche festsetzt. Ein kleiner Bereich ist bereits als Gemeinbedarfsfläche für kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vorgesehen.

Aufgrund der im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens erzielten Ergebnisse, werden die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 100 Ä III „Kammerspiele“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB:

Der Bebauungsplan wird als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Da der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes als sogenannter einfacher Bebauungsplan lediglich die Art der baulichen Nutzung neu festsetzt und bereits im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligungen stattgefunden haben sowie Planungsgrundlagen eruiert wurden, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Flächennutzungsplanänderung:

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt weist den zur Überplanung anstehenden Bereich als Grünfläche aus. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG vom 03.09.2020 – 05.10.2020 öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(Bitte beachten Sie jedoch bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen vorab einen Termin vereinbaren.)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 100 Ä III „Kammerspiele“

1. Bekanntmachung

Umstufung einer Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, die Zufahrtsstraße zum Auwaldsee, laut Lageplan zum Rad- und Gehweg umzustufen, da sie ihre Verkehrsbedeutung als Ortsstraße verloren hat.

Der Vorgang kann während der üblichen Dienststunden im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Tech. Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

NR. 35

MITTWOCH, 26. 8. 2020

INHALT

Hauptamt

Öffentliche Sitzungen der Bezirksausschüsse

Stadtplanungsamt

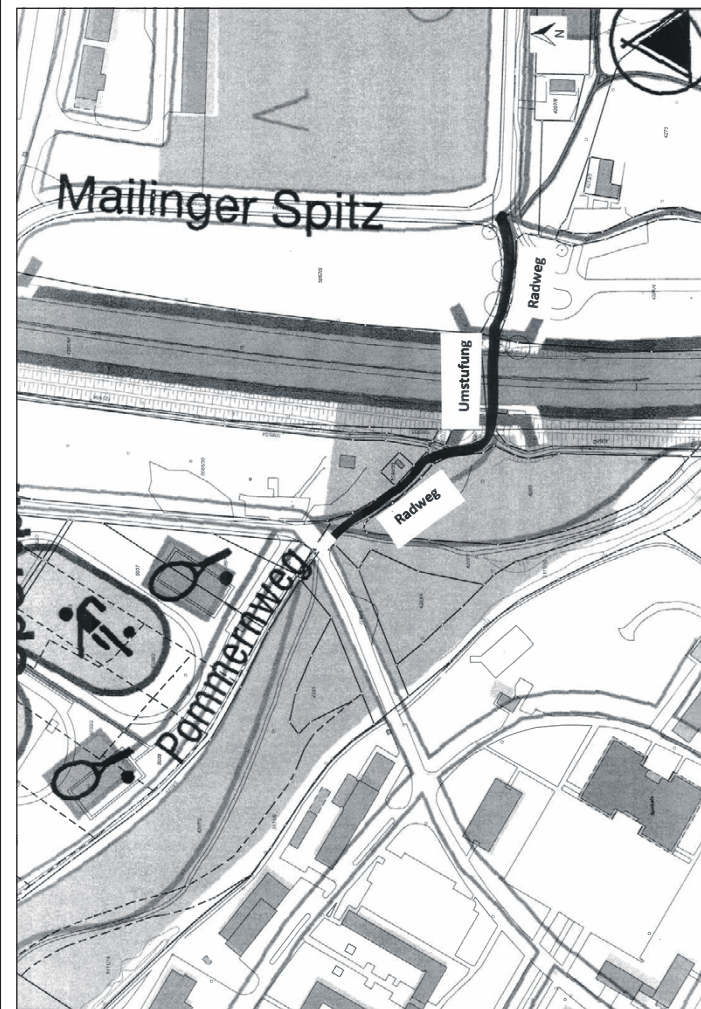
- Bebauungsplan Nr. 100 Ä III „Kammerspiele“
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Rechtsamt

- Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „U“.

Tiefbauamt

Umstufung einer Ortsstraße um Geh- und Radweg



Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

vom 12.08.2020

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen gelten:
 1. in allen öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet Ingolstadt,
 2. in Anlagen, die dem öffentlichen Baden dienen, in der Zeit von 15. Mai bis 15. September,
 3. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff und
 4. auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des von der Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Heydeckplatz, Roßmühlstraße, Schlosslände und Hartmannplatz umschlossenen Altstadtbereichs.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z.B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschuhbahnen, Abenteurer- oder Wasserspielplätze.
- (5) Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

§ 3 Anleinverpflichtung, Mitnahmeverbote

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht frei umherlaufen. Sie müssen vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr gelegt und ständig an dieser Leine geführt werden.

(2) Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fern zu halten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr während des Einsatzes,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, während des Einsatzes im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund frei umherlaufen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband bzw. Geschirr legt oder den Hund nicht dauernd an dieser Leine führt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht von einem Kinderspielplatz oder dessen unmittelbarem Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. August 2040 außer Kraft.

Ingolstadt, den 12.08.2020

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "U"

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I. S. 587) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Festsetzung des Sanierungsgebietes

1. Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet U".
2. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt:
Fl.Nrn: 91, 91/1, Teilfläche aus 93/4, Teilfläche aus 123, 150, 150/2, 151, 152, 152/2, 155, 155/2, 155/3, 155/4, 157, 157/1, 158, 161, 161/2, 162, 162/2, 162/3, 163, 163/2, 163/3, 163/4, 164, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, Teilfläche aus 178/3, 178/4, 178/5, 178/6, 178/7, 178/11, 178/12, 179, 180, 181, 181/1, 181/2, 182, 183, 184, 185, 185/2, 185/3, 186, 186/2, 188/2, 188/3, 189, 3096/142
3. Der räumliche Umgriff des Sanierungsgebiets ist in einem Lageplan Maßstab 1:1000 dargestellt, der im Stadtplanungsamt der Stadt eingesehen werden kann.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 01.01.2035.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 19.08.2020

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Am 24.10.2019 wurde vom Stadtrat der Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“ als Satzung erlassen und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens festgestellt.

Da die für das Verfahren einschlägigen Gutachten nicht öffentlich einsehbar waren, werden diese zur Vermeidung von verfahrensrechtlichen Mängeln öffentlich ausgelegt.

Zudem wurde der Bauungs- und Grünordnungsplan hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme geändert.

Daher werden die Entwürfe der Bauleitpläne nochmals erneut mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG vom 03.09.2020 – 05.10.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(Bitte beachten Sie jedoch bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen vorab einen Termin vereinbaren.)

Zeitgleich mit der erneuten öffentlichen Auslegung findet die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Der Geltungsbereich des Bauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Ingolstadt: 1997/14*, 1997/6*, 1998/2*, 2262/81* sowie ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Gerolfing: 1106*, 1106/5*, 3123, 3123/2, 3123/3, 3123/8, 3123/10, 3123/11, 3127/2*, 3127/6, 3128*.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Gutachten mit umweltbezogenen Informationen werden öffentlich ausgelegt:

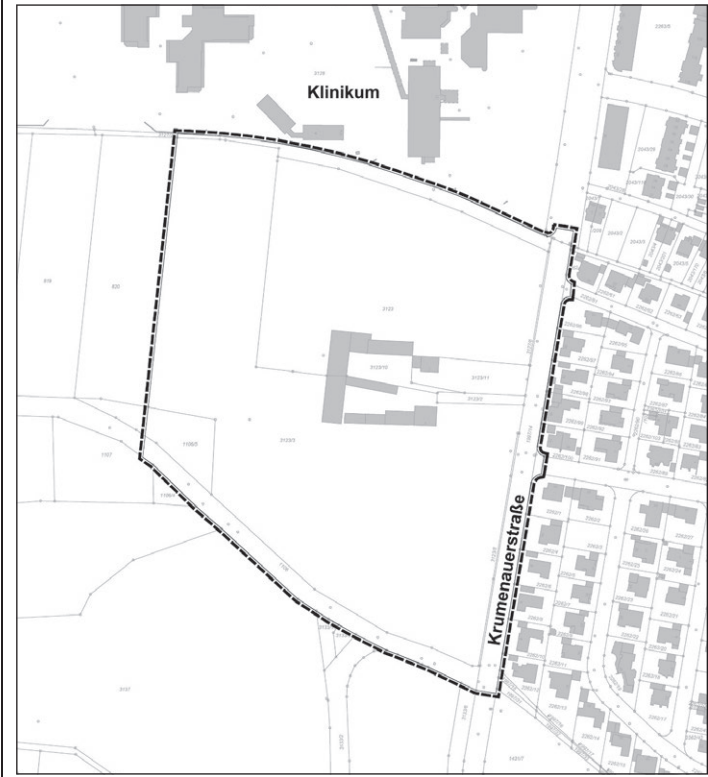
- Kampfmitteluntersuchung / K. A. Tauber Spezial-Tiefbau GmbH & Co.KG / 30.08.2019
- Nachuntersuchung zur Kampfmitteluntersuchung / K. A. Tauber Spezial-Tiefbau GmbH & Co.KG / 23.12.2019
- Verkehrsgutachten / TRANSVER GmbH / 13.04.2017
- Stellungnahme zum Verkehrsgutachten / Schlothauer & Wauer / 12.05.2020
- Baugrundgutachten / Kargl Geotechnik Ingenieur GmbH & Co. KG / 03.05.2016
- Gutachten zum Schallimmissionsschutz / IBN Bauphysik GmbH & Co.KG / 30.05.2017
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) / Dieter Jungwirth / 01.06.2018

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

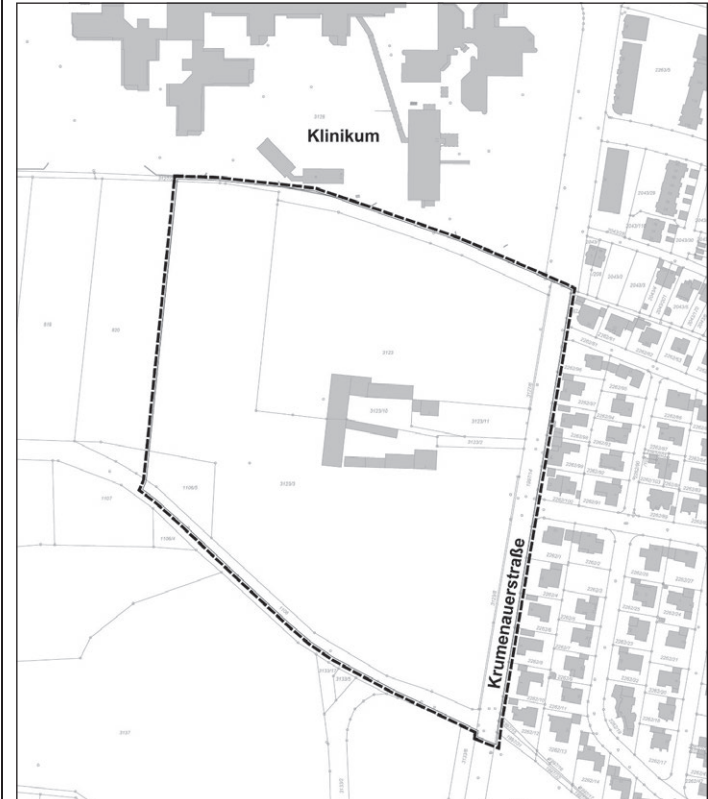
- Altlasten
- Entwässerung
- Hydrogeologie
- Grundwasser- und Bodenschutz

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Wasserrecht
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Schalltechnische Beurteilung
- (Lärm)Immissionen / Immissionsschutz / Lärmschutz
- Flächenverbrauch
- Ausgleichsmaßnahmen / Ausgleichsflächen
- Grünordnung
- Baumschutz / Baumstandorte
- Regionaler Grünzug / Landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet / Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Naturschutz
- Klimaschutz
- Artenschutz
- Energiekonzept / Passivhäuser und Plusenergiehäuser
- Verkehrliche Auswirkungen
- Bodendenkmalpflege
- Bau- und Kunstdenkmalpflege

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“



Lageplan zur Änderung des Flächennutzungsplanes